

GERICHT ERSTER INSTANZ

Zuteilung von Herrn Wahl und Herrn Prek an die Kammern

(2006/C 261/36)

Das Gericht erster Instanz hat in seiner Vollsitzung vom 9. Oktober 2006 nach dem Amtsantritt der Richter Wahl und Prek beschlossen, die in der Vollsitzung vom 5. Juli 2006 getroffene Entscheidung über die Zuteilung der Richter an die Kammern wie folgt zu ändern:

Es werden für die Zeit vom 9. Oktober 2006 bis 31. August 2007 zugeteilt

der Ersten erweiterten Kammer mit fünf Richtern:

Präsident Vesterdorf, Richter Cooke und García-Valdecasas, Richterin Labucka und Richter Prek;

der Ersten Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Cooke, Richter García-Valdecasas, Richterin Labucka und Richter Prek;

der Vierten erweiterten Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Legal, Richterin Wiszniewska-Białicka, Richter Vadapalas, Moavero Milanese und Wahl;

der Vierten Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Legal,

- a) Richter Vadapalas und Wahl,
- b) Richterin Wiszniewska-Białicka und Richter Moavero Milanese.

eine Geldbuße von 219,13125 Mio. Euro verhängt worden ist, für die Total SA in Höhe von 140,4 Mio. Euro und Elf Aquitaine in Höhe von 181,35 Mio. Euro als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden, sowie angemessene Herabsetzung der fraglichen Geldbuße;

- jedenfalls Verurteilung der Kommission zur Tragung der gesamten Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragen die Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Unternehmen, die Adressaten der Entscheidung sind, zu denen auch die Klägerinnen gehören, gegen Artikel 81 EG und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten (Sache COMP/F/38.645 — Methylacrylat), indem sie sich an einem Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Methylacrylatsektor beteiligt hätten, die in Gesprächen über die Preise, in Preisabsprachen, deren Durchführung und Überwachung, im Austausch wichtiger Geschäftsinformationen und vertraulicher Angaben über die Märkte und/oder die Unternehmen und auch in der Teilnahme an regelmäßigen Zusammenkünften und in sonstigen Kontakten zur Erleichterung der Zuwiderhandlung bestanden hätten. Hilfsweise begehren die Klägerinnen, die gegen ihre Tochtergesellschaft verhängte Geldbuße, für die sie als Gesamtschuldner haftbar gemacht würden, herabzusetzen.

Die Klage wird auf neun Nichtigkeitsgründe gestützt.

Mit dem ersten Klagegrund machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und den Grundsatz der Unschuldsvermutung geltend. Sie tragen vor, die angefochtene Entscheidung sei nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erlassen worden, in dem sie sich nicht sachdienlich hätten verteidigen können, da die Kommission unter Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit der ihr obliegenden Beweispflicht nicht nachgekommen sei.

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes machen sie geltend, die Kommission habe bei der angefochtenen Entscheidung die Begründungspflicht verletzt, die erhöht gewesen sei, weil sie in der Entscheidung einen neuen Standpunkt eingenommen habe. Die angefochtene Entscheidung, die die Klägerinnen wegen der durch ihre Tochtergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung verurteile, gründe die Haftungszurechnung allein auf die Vermutung eines entscheidenden Einflusses der Klägerinnen auf ihre Tochter, der damit begründet werde, dass sie nahezu 100 % von deren Kapital hielten, ohne jedoch auf tatsächliche Erwägungen abzustellen, die die Vermutung rechtfertigen oder bestätigen könnten. Außerdem enthalte die angefochtene Entscheidung einige Widersprüche, die sich aus der Verwechslung des Begriffs Unternehmen/wirtschaftliche Einheit, die für eine Zuwiderhandlung verantwortlich seien, mit dem Begriff der juristischen Person, die Adressat einer Entscheidung sei, ergäben. Im Rahmen dieses Klagegrundes werfen die Klägerinnen der Kommission außerdem vor, nicht hinreichend ihre Argumente hinsichtlich der Selbstständigkeit ihrer Tochtergesellschaft beantwortet zu haben.

Klage, eingereicht am 4. August 2006 — Total und Elf Aquitaine/Kommission**(Rechtssache T-206/06)**

(2006/C 261/37)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerinnen: Total SA und Aquitaine (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt E. Morgan de Rivery und Rechtsanwältin S. Thibault-Liger)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

- Nichtigerklärung der Artikel 1 Buchstaben c und d, 2 Buchstabe b, 3 und 4 der Entscheidung C(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006;
- hilfsweise, Abänderung der Artikel 2 Buchstabe b der Entscheidung C(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006, soweit darin gegen Arkema SA, Altuglas International SA und Altumax Europe SAS als Gesamtschuldner